

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. April 2021

Zu TOP 8

Wahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder

In § 4 der Hauptsatzung der Stadt Melsungen ist festgelegt, dass der Magistrat aus der*dem hauptamtlichen Bürgermeister*in, der*m ersten Stadträtin*Stadtrat und 5 weiteren Stadträtinnen*Stadträten besteht. Da es sich bei den ehrenamtlichen Stadträtinnen*Stadträten um gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO handelt, hat die Wahl der Bewerber*innen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen. Da die Stelle der*des ersten Stadträtin*Stadtrates ehrenamtlich verwaltet wird, ist erste Stadträtin*Stadtrat die*der erste Bewerber*in desjenigen Wahlvorschlages, die*der die meisten Stimmen erhält. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Für das Wahlverfahren finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung. Durch die Anwendung dieser Vorschriften erfolgt beim Ausscheiden einer*s Gewählten keine Neuwahl, sondern es rückt die*der nächste noch nicht berufene Bewerber*in des Wahlvorschlages nach. Es empfiehlt sich deshalb, auf dem Wahlvorschlag ausreichend Bewerber*innen zu benennen.

Einigen sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich.

Nach ihrer Wahl werden die ehrenamtlichen Stadträte*innen gemäß § 46 Abs. 1 HGO durch den*die Stadtverordnetenvorsteher*in in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Begründung des Ehrenbeamtenverhältnisses erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde über die Berufung zur*zum ehrenamtlichen Stadträtin*Stadtrat, die durch den Bürgermeister überreicht wird. Schließlich haben die ehrenamtlichen Stadträtinnen*Stadträte den Diensteid nach § 47 des Hess. Beamtengesetzes vor dem*der Stadtverordnetenvorsteher*in zu leisten.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt ist durch den Gemeindevorsteher das Nachrücken von Stadtverordneten für die ausgeschiedenen ehrenamtlichen Stadträtinnen*Stadträte festzustellen.

Melsungen, 13.04.2021
I/1 Ga/Wen - 00-30-50

Der Magistrat



Boucsein
Bürgermeister